

EU1332 = 28 =

V C 3745

## Sistmott

Auff die Frage:

Obder jetzitte Kahser ist der strittigen Böhemischen Sachen Richt tersenn könne oder nicht ?

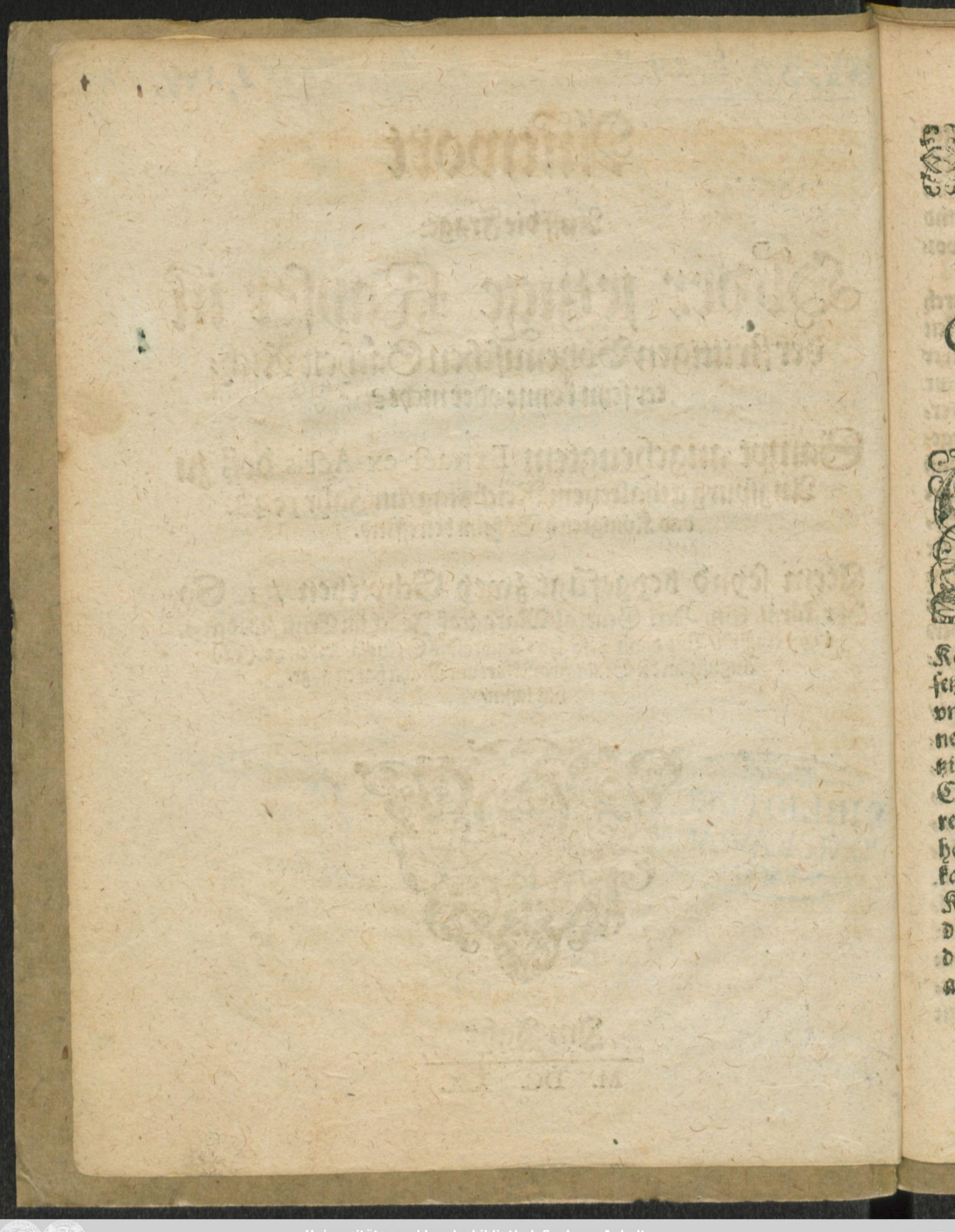
Sampt angehengtem Extract ex Actis deß zu Auzspurg gehaltenem Reichstag/im Jahr 1548.

Atem sehnd bengefügt kweh Schreiben / 1. So Ihr Fürzt. En. Herz General Marggraf Joachim Ernst/28. den 9. (19) Augusti/ Ind dann 2, so Herz Ambrosius Spinola/26. den 22. (12) Augusti an die Stadt Francksort am Mann haben abge. ben lassen/



An DC. XX.







2(ntwort

## Aluff die Frage:

Gb der jeßige Kanser in der strittigent Böhmischen Sachen Richter senn. könne?

Te senige/welche der sekigen Kans.
Masest, das RichterUmpt in der strittigen Bösseimtschen Sachen zueignen wollen/
gründen ihre Mennung darauff: Daß die
Eron Bösseim ein Churfürstenthumb und
Reichs Lehen sene/vnnd sehliessen darauß;
daß gleich wie einstig ond allein einem Kom.

Rapser gebühre/die Thurfürstenthumb und Reichs Lehen anzus
seinen; Also gebühre essimme auch allein über dieselbe zuerkennen
wnd Recht zusprechen/vnd auss allen widerstrebens Fall sich seis
ner Rapserlichen authoritet zugebrauchen: Weildann der jes
nige Konig in Böheim? Pfalsgrafe und Chursürst? gedachte
Eron/Chursürstenthumb und Reichs Lehen/zu der Zeit/da ihs
re Kan. Man. sehon allbereit zu der Kansenlichen dignitet ers
haben/auch von ihme selbsten für seinen Kanser und Hermers
kannt gewesen/vnnd da er gar wol gewust/daß Sie zu solcher
Kron/Chursürstenthumb und Reichs Lehen Unspruch und Jose
Derung prætendirten, acceptirt und angenommen/dadurch
den sehuldigen respect in Windt geschlagen/vnnd die einmat
augenommene Cron/auss die an in deswegen ergangene Manaugenommene Cron/auss die an in deswegen ergangene Man-

data monitorialia nicht abtretten/noch seinem vorgesesten Kanser und Herm der Gebürzehorchen will/So hetten Ihre Kanserliche Mapestät als ein ordentiteher erwehlter Komis scher Kanser/Lehens Herr unnd Odrister Richter/fug unnd macht/scharpsse Zwangs und Executions Mittel wider in vors

Nunkan ein jeder/deme die Augen deß Verstands durch Moerheuffte affecten nicht gar verblendet sennd/die Nichtigkeit dieser verwärzeten Argumenken leichklich verspüren/wanner auff die bende Parthenen/vnd dann auff die Sach selbsten/nur einwenig achtung gibt: Dann es ist ja Weltkündig/vnnders scheinet auß allen Ihr. Kan. Man. in offentlichen Druck geges benen Schrifften/Edictal-cassation vnnd Mandaten/daß Sie keines wegs prætendiren, noch ire Beschwerung dars auff sepen/als ob durch beschehene Unnemnung der Eron Bos Heim/dem henligen Rom. Reich ichtwas entzogen/sondern sie sessen je gank Jundament darauff/ daß gedachte Eron Böheim empta und allein dem Hauß Desterreich erblich zustehe/vnd daß Thre Majest, als ein geborner Ersherwogzu Desterreich/ders selben berechtigt sepe. And ist auß allem zwensfel/daß wan Ihr pe Kan. Man. die Erbgerechtigkeit auff die Eron Böheim protendirentheten/inkrafftihrer erlangten Romischen Wahl/ so würden die nächstkünsstige vnd von andern Häusern gebors me Kanser/auch eine gleichmässige Erbgerechtigkeit auff diesels be Eronzu prætendiren haben/welches aber das Hauß Des Kerreich ihnennicht geständig senn würde. Folget demnach von svidersprechlich/daßder jezige König inn Böheim/wegenbes Flagter annemmung der Eron Böheim/mit dem H. Romisch. Reich/vnd mit Ihrer Kay. Man. als mit einem erwehlten Ros entschen Kapser/in vngutem nichts zuthun/sondern vaßer mie dem Hauß Desterreich/vnd mit Ih. Kan. May. als mit einem gebornun Ernhernogen/wegen mehrgedachter Eron/ in Strits tigfets

fa E

349.

tigkeit begriffen ist/vnd daß J. Kan. Man. in dieser irer Privats fachen vnnd Besterreichischen Prætension, nicht zugleich Klagende Pariher vnd Kichter seyn könne oder sollezugeschweigen / daß das Konigreich Böheim / einem Kömisschen Kanser (ausserhalb was die von dem H. Keichrührende Lehenschafft velangt) keiner Jurischiediction geständig / noch eis mem Romischen Kanser vnd deß H. Keichs Gericht / weder am Kanserlichen Hof / oder der Kammer zu Spener/Reichs constitutionen, Kransverfassungen vnnd gemeinen Ubschieden vnterworffen.

And ist ein überauß vngeräumbt Ding/daß man hinges gen Ihre Kan. Man. disffals/nicht als die eine Parthen/sons dern als einen Rom. Kanser/Lehenherm und richter/wider deß Pfalkgrafen/Churfürsten/jekigen Konigs in Böheim Pers son in specie, consideriren will/dadoch J. Kap. Man. selbe Men/ sich inn dieser Boshmischen Strittigkeit anderst nicht/als für einen Konig vnd Lehenmann deß Reichs außgeben/in dem sie dero prætension am allermeisten darmit zu bestercken vers meinen/daßssie von einem Romischen Kanser mit offtbesagter Cron Bekehn belehnet worden: Kan derowegen der Pfalkgraf Ehursürst/jeniger König in Boheim/mit nichten beschuldige werden jals ober sich an das H. Romische Reich und den Ros mischen Kanser seinen Lehensherm vergriffen/vnnd dardurch das angenommene Reichs Lehen verwürckt hette. Wann dann Ih. Kan. May. das Richterlich Umpthierinnen/als ein Rös mischer Kansen vond Lehenherr/führen wolten / Somusten sie nohtwendigzwo vnterschiedliche Personen an sich haben / vnd diceine auff den Rayserlichen Richterstul seizen/die andere aber als einen Erkhetrkogen zu Destierreich/neben dem Pfalkgras, fen Churfarsteri/vor sich stellen/vnnd als dann vreheilen/welf 30 cher onter den buyden die beste Sach habe / der Erkherkog/well 30 cher dem H. Römischen Reich zu mercklichem Abbruch vnnd 30

nd

1025

fcit

135

the

ers

ges

cas

ars

304

fie

etim

dag

dera

Jigs.

rę-

ibi/

ors

esels

Des

ons

ibes

Sch.

mie

nems

trits

Nachtheil/die Eron und Reichs Lehen Böheim / durch heims liche pacta auff das Hauß Spanien/ so nun lange zeit nach der UniversalMonarchy getrachtet/zu transferiren unterstans den: oder aber der Pfaligraf/welcher dieselbe Eron und Reich sa Lehenben dem Reich zuerhalten sich bemührt hat/und noch tägs

lich bemühet? Noch viel ongeräumbter ist es/daß man die Welt überres den will / als ob der Pfalizgraf Churfürst / daran enrecht vnnd zuviel gethanidaß er die im angetragene Wahl vind Eron Bos heim angenommen/zuder Zeit/da J. Kan. Man. schon allbes reie zu der Kanserlichen dignicet erhaben/vnnd von ihme selb= sten für seinen Kanser vnd Herm erkandt gewesen / er auch wot gewust/daßsie einen Anspruch und Forderung auffsolche Eron prætendirten: Geradals wann die Anschawung der Kansers Kichen dignitet, ihne von der Annemmung dessen/darzu er von Gott vnd von Rechts wegen befugt zu senn/vestiglich glaubet/ hette abhalten sollen: Welcher Vorwurff in effectuso viel auff sich trägt/als wann man sagen wolte/daß deß Klägers prætension nunmehr die beste sennmusse/dieweil er zu grosser dignitet befordert worden/als er zuvor gehabt. Esistkein "Fürst deß Reichs/der in Privatsachen nicht etwann eine præ-"tensionhabe wider seinen MitFürsten/sonun sein MitFürst "zu der Kanserlichen digniter gelangen würde/solte er drumb "senn prætension fallen lassen: Solte ein Capitularsich inn "Privatsachen seines Rechtens nit mehr anmassen dörffen/dies "weil sein Mit Capitular vnnd Gegentheit zum Bischoffen ers "koren worden? Golte ein Burger darumb seyn Recht vnnd "prætension verlohren haben/dieweil sein Misburger vnd Ges "genpart Burgermeister worden? Golte ein Goldat sich seiner "Unforderung darumb begeben/dieweil senn Mitsoldat die Cas "pitainschafft und das Commandoüber ihn erlangt hat? Sw muste darauß solgen/daß die digniteten in allen Ständen der Welt/mehr zu Bntertruckung als zu Beförderung der Gestechtigkeit/angesehen/da doch im Gegensak der einige Zweck vond Hauptersach/warumb man in allen Ständen der Welt Haupter vond Porsseher zuverordnen vond zu stabiliren pflege/Hauff daß dadurch ein gut Regiment erhalten/Recht vond Gestechtigkeit/einem seden der darzu befugt/ertheilt/vond keiner von dem andernmit Unrecht oder Gewalt beschwert werden meger dem andernmit Unrecht oder Gewalt beschwert werden meger And ob woln in allen Ständen der Welt ein seder schuldig vond pflichtig ist seine vorgesekte Obrigkeit zu ehren von respectipenisse sollte doch solcher respectivnd Ehrerbietung im keines wos ges an seinem Rechten nachtheilig/sondern viel mehr besörders lich seyn.

Das allerungeräumteste aber ist/daß man sich unterstehen darsf / J. Kan. Man. dahinzu bereden und zu bewegen / daß sie zu Behauptung dero Desterreichischen privat prætension, sich dero erlangter Kanserl. authoritet gebrauchen / vnnd als ein Kom. Kanser mit Gewalt durchtringen solle: Innmassen dann alle Schreiben und Patenten, welche in der Kan. Man. namen/so wol wegen der in den Nider Burgundischen Provinz hen auff die Bein gebrachte Spanische Kriegsmacht / als auch wegen der andern vereinigten Romische Artegsmacht / als auch wegen der andern vereinigten Romische Artegswolche sin sich hals ten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolch / zu erbalzten / daß solch / daß

And kan also jedermänniglich hieraußleichtlich verstehen/ zu was ende die erste Arsach/das ist / die Kanserliche autoriter worgewendet werde/nemlich zu dem Ende/damit die zwente Ars sach/das ist / das Desterreichische interesse unter einem sols schen Deckmantel desto bester fortkommen mochte / welches fürs when Deckmantel desto bester fortkommen mochte / welches fürs



er

100

rff.

nb.

加加

ies

ero

nd

365

war ein erschröcklicher Misbrauch ter Kanserlichen auch oriceriff. Sintemaldie Vernunfft/die Reiche Constitutiones enno alle Kanserliche Capitulationes genugsam aufweisen / daß einem jeden Rom. Rayser die Kayserliche auch oritet allein zu dem end eingeraumtwerde/damit Recht rend Gerechtigkeit (die da sernot eines jeden Reichs Grundveste/ohne welche es micht bestehen kan/pn= paribevischer weise administrirt, vno kein fürst oder Standt deß Reichs beschwert! sondern sie allesampt als Glieder eines Leibs vor vindilligem Gewalt bes schützet/vndalsodas gantze Corpus bey gutem Friez den end Wesen ei halten werden möge: Welcher Zweck aber nimmermehr erkanget werden konte/wann ein jeder Fürst/ der zu dem Kanserthumb erhaben wird/seine vnd seines Hauses/ wider andere seine MitFürsten habende Privatsachen/mit des H.Reichs Sachen vermisehen/vnd das jenige was er zuvor in propria causa durch sich selbsten nicht erhalten können/nachs mals onter dem Schein der Kanserk. Hochheit vnnd authorivet, solcher gestalt/ohne einige rechtmässige Erkandtnuß/seis mes gefallens durch Krieg/Alchts Processen, oder dergleichen scharpffen Mittelmerhalten/vnd das H. Reich (dessen Vermes rung vinnd friedlichen Wolstandt zu befordern er so hoch vers effichtet ist/) in Anruhe/in Brand vnd in die hochste Gefahr seken wolte.

Mung altes Mißbrauchs der Kanserlichen autoritet, es in dem H. Röm. Reich gank heilsamlich versehen ist/daßein jeder news erwehlter Köm. Kapser ben seiner Kanserlichen Wahl/vondem Chursuftschen Collegio angehalten werden solle/diese starte clausuliere Kanserliche Capitulation mit einem leibe siehen Epdzuschweren und zu bestättigen: Daßer die Churzsürsten/Prælaten/Grafen/Werzn und andere Stäne die bestättigen: Prælaten/Grafen/Werzn und andere Stäne die des

ni

lá

vedeß Reichs selbst mit vergewaltigen/solches auch nichtschaffen/noch andern zuihun verhengen/son dern wo er / over jemands anders/zu ihnen allen/os der einem infonderheit/zusprechen hetten/oder einige Korderung fürmemen/dieselbe sampt vnd sonders/ Ansfruhr vii Zwitracht vnd andern Onraht im Reich zuverhüten / auch Fried rnd Linigkeit zuerhalten/zu veiber vno gebürlichen Rechten stellen vno kommen last vnd mit nichten gestatten wolle in den oder ans dern Sachen / inn was Echein/oder vnter was Mas men es geschehen möchte/varinner ordentlich Recht leiden mag vnnd obrbietig ist/ mit Naub/Liahm? Brand/Debben/Brieg/ober anderer gestaltzu bes schedigen/anzugreiffen oder zu überfalten: Das er auch vorkommen / vnd keines wegs gestatten solle of der wolle dat hinfuro jemanden boch oder nider Standes/Churfurst/Lürstoder andere ohne Drsach ond ongehört, in die Acht ond aber Acht gethan/ges bracht pno erkläret werde sondern in solchem orden lichem Proces vnnd des 20. Rom. Reichs auffgerichte Eagung nach außweisung deß D. Reichs reformirte Cammergerichts Ordnung in dem gehalten vnnd volnzogenwerde. Ond dann endlicht daß er der Gülz denen Bull vnnd andern deß D. Reichs auffgerichte Satzungen zu widerkein Rescript, Mandatover jechts anders beschwerlichs/inneinigerler Weiß oder Weg außgebenzulassen/nochbergleichen vor sich gebrau= chensolle mit dem außtrücklichen Anhang davorges melten Articuln vnnd Puncten jechtwaszu wider er langetoder aufigeben würdest as alles solches kraffte toketobtvnbabsernsolte. Weil nun die jenige Kay. May-eben diese Capitulation.

er.

pt

es

en

ft/

189

co

in

cis

cn

nes.

ers

1/28

ms

em

104

on-

no:

eff

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-34444-p0011-5

auch

auch miteinem leiblichen End von Wortzu Wort geschworen vond bestättiget / so erscheinet darauß Sonnentlar / daß sie in jren eigenen sachen wider einigen Chur Fürsten oder Stand des Reichs nicht zugleich Paribey vond Richter seyn/viel weniger sich der Kanserlichen authoritet gebrauchen könne oder solle.

Nach dem es sich etwanzutragen kan/daßem Rom. Rans
ser mit einem oder andern Ehurfürsten und Standt deß Reichsl
oder hinwiderumb ein Ehurfürst und Stand mit einem Romis
schen Kapser wegen einer Privat Sachen und prætension, in
Strittigkeit gerahten möchte/und man alsdann einen unpars
thenischen Richter haben müße. Alsist fermer in den Reichss
Saxungen und Jundamental Geses der Gülden Bull außtrücklich verordnet: daß in dergleichen fällen da ein Romischer Kayser einen Stand deß Reichs oder aber ein
Etand deß Reichs einen Rom: Kayser mit Recht oder
Unforderung zu besprechen hat die strittige Sach
einzig unnd allein vor einem Pfalzgrafen bey Ibein/
Churfürsten das von deß gangen Rom. Reichs wes
aen darzu vollmächtiger ordentlicher Richter erörtert

Utibrauchs der Kanserlichen Hochheit und authoritet, hins wider außgesprengt und allegirt wirdt / daß weil diese Sach ein gannes Chursürstenthumb deh Reichs anbetriffe / so haben auch die samptliche Chursürsten darzu zu reden macht / darumb sie dann auch unlängsigen zu Mülhausen deßwegen bensams men gewest/und einmutiglich geschlossen / daß Ih. Kan. Man. mit Ihrer Desterreicher Privatprætension witer den Pfalse grasen Chursürsten / jenigen König inn Boheim / von Rechtse wegen genungsam besugt weren / sich ihrer Känserl. authorizet und Gewalis zu gebrauchen/ Aber eben dasselbe ist die Fülle

werden solle:

der

300

feri

ch

dig

SIJ

bû

m

aller absurdiceten vund Angerechtigkeiten/diesemals vnier der Sonnen erhört worden/Dann wann die dren Beistlichen Herrn Churfürsten darfür halten/daß das Ehurfürstliche Gollegium wegen deß Böheimischen Chursurstenthumbs macht habe/sich der Sachen anzunemmen vnd darinnen zu erkenmen/ Sohieten sie da ben dem zu Franckfurt jüngstgehaltenem Kans serlichen Wahltag das gank Churfürfiliche Collegium dies ser Strittigkeit halber so slehentlich von den Ständen in Böhr men durch dernselben Gesandten angelanget/ vnd von der drena en Weltlichen Ehurfürsten Bottschafften selbsten so instena dig darzu ermahnet worden/die Sach cum resadhucesset incegra, vor allen Dingen sollen helffen schlichten; dieweil sie ader damals gank vnnd gar nicht darzuverstehen/auch Chur-Maynt der Böhmischen Gesandten übergebene Interventionschrifften nicht ein mal (wie es seiner Churfürstlichen Gnasden/als des Reichs Ern Canylern von Ampts wegen wol ges bührethette/) in dem Churfürstlichen Raht proponiren, vnd. sie dren Geistlichen Herm Churfürsten samptlich der Ständ in Böhmen Abgesandten zur gesuchten Audientz (da es doch das Böhmische Churfürstenkhumb angetroffen/) nicht koms men/noch ihnen aller Völcker Recht gedenen lassen wollen: Soist sich nicht wenig zuverwundern/daß sie aniekt für sich allein besonders vnnd ohne Suziehung deß ganken Ehurfürstlis chen Collegii, viel weniger der überigen Fürsten vnnd Stände des Reichs/sich mit solchen ihren gleichsam heimliehen gefas sten Vorurtheil/sogar übereilet/vnnd sich nicht erinnert has ben/daß alle Göteliche vnd Weltliche Saxungen in der gand hen weiten Welt verbieten/eine Parchen vngehörter Sachen zu condemniren, vnd die andere zu rechtfertigen. And sihee. man durchauß nicht/wie sie sich inneinem soklaren Verlauff der Partheyligkeit entschütten/viel weniger für onpartheyische Richter darstellen konten/zu dem wie gemelt es richtig ist/daß Die .



in

mo

icl

me

ans

45/

rith

1, in

para

1)81

uß=

ein

ber

ch

in

ves

tert

thes

hino

ach

iben

ımb

anas

alks

htse

ori-

dule

aber

12

die Cron und Churfürstenthumb Bohmen ihre gewisse Leges Fundamentales und Privilegia haben / nach deren Innhalt ein König sampt den Stånden inn Böhmen auff dergleichen Fällen besprochen werden sollen/und sensten dem H. Rom. Keich ausserhalb der Lehenschafft / davon allbereit nach nottursti gerredt worden/keiner Jurischiction geständig.

Daß man aber den zu Franckfurt offentlich begangenen Fehler/heimlich weißbrehmen/vnd zugleich vnter dem Namen der Känserlichen auch oritet, mit Gewalt zu behaupten sich vnterstehen will/sennd es solche Sachen/die manzu GOttes

des gerechten Richters Erkandtnus hiemit stellen thut.

Belches alles aber keines wegs dahin angesehen/als ob
der König in Böheim/Pfalkgraf und Churfürst/eine rechtse
mässige Erkandnuß sonstennicht leiden wolte/sintemal er sich
jederzeit gutwillig darzu anerbotten/woseren solches an gehörts
gen Orten/durch unparthenische darzu qualificirte Persos
nen/und abernicht durch etlicher wenigen Stände des Reichs
absonderliche und selbsteigene Anmassung/noch J. Kap. Map.
PrivatRähte und Diener passioniertes Eindringen/geschehe.

And istalso sierinnen die Frage nicht/welche Partey recht oder vorrecht habe/sondern ob J. Kay. May. Oder dero Prisvat Abtgebere Nichter seyn können oder nicht? Dann was die Hauptsach an: und für sich selbsten belanget/haben die Stände der Eron Böheim in irer kursverwickner zeit in Druck gegebene Deductionschrifft außführlich erwiesen/was gestalt sie ihre Wahlgerechtigkeit erlangt / und biszu J. Kan. Wan. Beiten / ohne einige interruption, hergebracht und continuirt; Zum andern/haben sie die Desterreichische prætension. und kundamenta, mit bengelegten Beugnussen / gründtlich abgeleint; Und fürs dritte / dargethan/auß was besugten Vraschen sie die jestige Kan. Man. krafft ihrer wolhergebrachter Wahlgerechtigkeit verworssen/und zu einer newen Wahl zuaschen sie die jestige Kan. Man. krafft ihrer wolhergebrachter

Cent

dal

Du

**soc** 

au

ber

schreiten / bewogen worden / sennd auch in loco & coram Judice comperence, des wegen gekührliche Red und Antwort zugeben/auch daneben noch mehr Beweißehumben benzubrins gen/geneigt/daßihriekiger gnädigster König vnd Herrkeines wegs der Kay. Man. die Eron Böheim (wie ihme solches güts lich zugemessen werden will) von dem Haupt gerissen/sondern daß dieselbe allerdings vacans gewesen/vnd J. Kon. Man. sie durch erdentliche vnd eintrechtige Wahl/gang rechtmässiger weißerkangthaben: Annoht sich deßhalben hierinnen weiters auffzuhalten/als daß mannoch ein große absurdicet im fürile bergehen zuent decken/nicht aussern weg zusenn er arhier; Dann es sinden sich irer viel onter denen die es mit der prætendirten Desterreichtschen Erbgerechtigkeit halten/welche inn dem jrris gen Wahn stecken/Obwoln in der Guldenen Bulln den Stano den in Böheim die frene Wallsgerechtigkeit außtrücklich rors behalten dahingegen von der erblichen Succession der altissen Söhnen vnd anderer nächsten agnacen in den andern Weltlis chen Churfürstenthumben vnd Reichs Mannslehen einsonders dare Ordnung bestättigt wirdt/daß doch solches auff Kanser Carlndes Vierdem Geschlecht/vnd also auff das Hauß Der sterreich alleinzurestringiren sepe/dieweil (wie sie sagen)niche zuvermuten/daß Kanser Carlond die damals versamlese Churfürsten und Ständedes Reiche/das an der der Eron Boseimb hafftende Churfürstliche Ampt/hetten sehlechter Ding zu der Ständin Böhmen frenen Wahlstellen / vnd also einem rnge wissen Geschlecht heimweisen wollen.

Es hat aber diese vermeinte objection so menig Gründe/ als wann man vermuten wolte/daß den drenen Thumb Capie tulnzu Manns/Coln vnd Trier diefrene Election ihrer Erpe bischoffen und Churfürsten des Reichsnicht simpliciter heims gestelt/sondern auff erliche gewisse Häuser unnd Geschlechter sestringire werdensepe/ Sondern es ist vielmehr zuvermuhe



ges.

ale

en

ich

ge4

ien

ien

ich

tes

06

hts

res

for

hs

m.

cht

ris

nn

die

icf

ale

11)-

u-

ich

fro

ter

jus

649

nen/dieweildie andere dren Weltliche Ehurfürstenthumb vno Reiche Mannlehen/vermög der Güldenen Bullen/nit auff die Adchter/sonden allein auff die Sohn vnd Agnacen erben solf. len/daßebener Gestalt auch/nach dem die Eron Böheimzuete nem Chursurkenthumb worden ist / die Stand in Bokeim kein Weibzu iren Konigen/vnd also zu einer Churfürstin deß Reichs erwehlen sollen/Immassen die dren Geistliche Capituln keine: Weiber zu jren Ersbischossen vnd Churfürsten deß Reichs zus erkiesen pflegen. And ist gewißlich ein newes vnnd niemals er hörtes Ding im H. Reich/dz man das Churfürstenthumb Bos heim / durch ein vermeinte vnerwiesene Erbgerechtigkeit / den Weibern so wol als den Männern zuzueignen/sich so sehrbes mühet/Inmassen Ih. Kan. Man. prætendirte Erbgerechtige kett/vornemlich von einem Weib/vnd mit namen von der Anna, Kansers Ferdinandi I. Gemahsin/hergeholet werden will Dannüber das / daß so lang das Churfürstliche Collegium. gestanden/kein Weib jemals das Churf. Ampt verrichtet/Go were es auch fast seinam/daß man ein Weib darzu kommen lass sen/vädem Ehurf. Collegio vfftringen wolte/in betrachtung/ daß ein Weib nit allein die Reicht Lehen mit Waffen/jrer qualiteten halben/nicht bedienen kan/sondern auch/daß wan ein. Weib ben der Wahl eines Romischen Kansers/mittenzwischen den Geistlichen und Weltlichen Ehurfürsten sinen/vnd fürters mit inen dem Herkomen nach/reiten/das Ehurf. Ampt verricht ten/vnd das Chur Schwerd führen solte/es einer Comedy chnlis cher/als einem Churfürstl. Collegio, sessen würde.

Solchem allem nach/wirdt zum Besehluß zu der ganken unparthenischen Welt: Insonderheit aber zu allerhocherleuchzeten Churchürsten und Stände des Reichs wernünfftigen nachzeiten gestellt/ob es auch billich/vndnicht viel mehr wider Gote vind wider alle Churckürsten vnnd Ständen Frenheit were/wann es dahin kommen solte/dahin diesem und andern dergleiz chen



part.

che

noc

Ra

che

der

Hei

R

hei

cei

ON M

116

ch

then Fillen/da man mit dem H. Reich nichts zuthun / vonnb da noch keine ordentliche erkandtnuß der Sachen vorgangen/Ihr. Ray May, diese preprivatprætension und interesse, well ches durch sie mit Gewalt der Wassen verfochten worden sehe ond zuvor sie zu dem Kapserehumb gelangt/solcher Gestalt vere mittelstirer erlangten Kanserlautharitet, behaupten/vnd wie der einen so vornemen Churfürsten des Reiche in causa propria, mit Kayserl. gewalt durchtringen/vndnicht allein in Boe Beim/alloa die prætension strittig/sondern auch mitten im H. Reich/deswegen ein acfehrlichen Krieg/durch Spanische/der Zeutschen Nationübel affectionirce Diener/erwecken/Riche ter vnid Parthen zugleich seyn/Ihroselbsten / als einerwehlter Römischer Kanser solch prætendirtes Desterretchisch Reche Heimsprechen/die andere Parthen aber vngehort condemniren, vmb jres Privatnukens willen die angedrohete Alchts Pros ces water dem Namen der Kanserl. Hochheit ergehen und exequiren lassen/ond durch solche extrema das ganne Romische Reich/vnfer geliebtes Vatterland/wider ihre so hoch geschwors ne Kanserl. Capitulation, in die ensserfte Ochahr dest ganklis echen Antergangs (den Gott gnediglich verhüte) scremmolien. Hiemithastu lieber Leser eine kurke Antwort auff die rergelege te Frag/dieselbe erwege/vnd bitte & Dit/daß er dem Rechten derffiehen wolle. Gehab dich

wol.

Extract



ote

ols.

eta

in.

निष्ठ ।

ne:

Ma

ero.

Do

cn.

92

12-

il/

10

iss.

m



Extract ex actis deß zu Augspurg gehaltenen Reichstags im jahr 1548. das Königr. Böh: men betreffend.

Je Böhmische Kön. Man. ist von deroselben rerords neten Erank Rähten hiervorzeitlich erinnert/was mass O sender König zu Böhmen im jungsten Wormbsischen Unset lag befunden worden/vñ daß derhalben gemeiner Eranße versamblung vorhaben were/Ih. Königl. Man. als Königzu Wöhmen vnd Eurfürsten/von deren Landen wegen/so Ihre Mean, als König in Böhmen / vom Reich zu Lehen iragen/inn den newen Unschkag auch zu bringen vnd zu belegen / in massen sie dann in dem reformirten Anschlag allbereit gethan. Nach dem aber solch Bedencken und Vorhaben J. Kon. Man.zuver: nemen gank frembo gewesen/sie hiervor auch darvon nichts ges hörtnoch gewust: Sohaben Ihre Königliche Majestät mans gels halben genugsamen Berichts / die Sachen biß zur ihrer glücklichen Ankunfft in die Eron Böhmen verschoden/rnd sich all da nach fleissiger Erkundigung nichts anders erinnern noch erfahren mögen/danndaß die Stände der Eron Böhmen keis ner Reichs Anschläge bekandillich / auch niehe zeständig senen / daß weder der angezogene Wormsische/noch ältere Unschläg/ mit Ihrer Kon. Man. löblichen Vorsahren Königen zu Böhr men wilken noch willen geschehen/daß sie auch darinn nicht gez Halten/moch einige Hülfgeleistet hetten/auch end lich keine schulz diameren.

So wissen sich auch J. Kön. Manntcht zubertehten / daß sieinzeit ihrer Bohmischen Regierung/barinn dann etwan riel Reichspülssen bewilligt und geleisset worden/je belegt noch rmb



lic

gei

on

Sol Z

R

ge

17

Hülffersucht were/noch viel weniger eine erlegt hetee. Zu dem daß ein König in Böhmen zu einigem Reichstag nicht bes schrieben würde/auch weder Stand noch Stimm im Reichstellen Rabt hette.

Darneben haben gemeine Reichsstände wol zuermessen/vier weil die Reichsstewren bisher allein auf die Ständ in den zehen. Exanssen bestimpt/geschlagen worden/vnd aber die Eron Bohrmen in keinem Erans befunden wird/so ist darben leichtlich abstunehmen/daß diese Eron mit dem Reich hiebevor nie gestewstet/vnd darumd sest auch vnbillich in deß Reichs Unschlüge gest

So begreiffen auch die Reichestewren allein die Ständ des Reiche Teutscher Nation/so sich des H. Reiche Schus und Schirm/auch Fried und Rechtens erfrewen und gebrauchen: Db nun gleichwol die Kön. Man. als König zu Böhmen/etz liche Land und Herzschafften der Teutschen Sprach und Zunz gen um H. Reich zu Lehen erfennen: So haben dieselben Land und Herzschafften vom Ro. Reich weder Schus und Schirm/Fried noch Recht/sondern sennd von dem Reich Teutscher Nation/in ein ander sonder Reich und Nation von Alters her abgez sondert und demselben nicht incorporirt, und also des Reichs Teutscher Nation Bürden/Anschlägen und contributionibus nicht unterworffen.

Zu dem so tragen und erkennen andere mehr aufländische und frembde Potentaten viel ansehnliche Land und Leute/von Kan. Man. und dem H. Reich zu Lehen/die aber darumb in deß Reichs Teutscher Nation Unschläge unnd collecten nit gezos gen werden.

And demnach sich nun auß dem allem befindt/daß ein Kosnigzu Bohmen in deß Reichs Anschlägnicht gehörig/auch vns billich und außlauterm Irrsal in das Abormsisch und vielleiche andere mehr ältere Anschläg unnd Register gebracht senn wurs den/

ords

nass

chen

angu

igzu

Thre

inn

Men

lach

vers

s aes

nans

hrer

fich

noch

recis

nen/

laa/

Bohs

taes

chula

dag

rriel

rmb

dille

18

den/so wollen sich die Kon. Man. als Königzu Böhmen/zuget meinen Reichsständen anädiglich versehen/daßsie ires Borhas dens abstehen/vnd J. Man. nicht weniger als deroselben Bors fahren Könige zu Böhmen/diß Orts vnbesehwert bleiben lass sen werden.

Was dann Ihre Kon. Man. als Konig zu Bohmen vid Churfürst dem H. Reich zuthun schuldig/ vnd sonst den Stänsten Teutscher Nation gemeiniglich vnd sonderlich zu sondern Ehren/Freundschafft/Nux vnd Frommen/vndaller Wolfahre erzeigen vnd beweisen werden: Deß wollen sich die Kon. Man. gank gutwillig vnd freundlich angebotten vnd hierben gemeinen Ständen vnverhalten haben / daß sich die Ständ Ihrer Man. Eron Böhmen in allem und jeden Dbligen vnd Nohten wider die Unglaubigen bifher gank gehorsam/trostlich und hülfslich erzeigt/dessen auch jeht vnd künstiglich/nit weniger zuthun und an allem ihrem vermögen mit mangel zulassen vhrötetig senn.



## COPIA

Go Ihr Fürstl. Gin. Herr General Marggraf Jos achim Ernst/12. an den Raht und ganke Burgerschafft in Franckfurt gethan 9. (19) Augusti, Anno

Von Gottes Gnaden Joachim Ernst/Marggraf zu Brandenburgin Preussen/20. Burggraf zu Kürnberg vnd zürstzu Rügen/20. der Zochlöbl. Wangelischen Onion verordneter General Leutenampt:

Meise/liebe Besondere; Wir haben für eine Notturffe erachtet/zu Ewer sampt und sonders warhaffter Wiss

ser de

fer

pr

m

senschaffennd Nachrichtung euch hiemit zu berichten/auf was Prsachen Wirmit der Hochlobl: Union armee vnd Krieges volck in diese Gegend nimiticher zeit kommen/vrnd angesanger senn/nemblich zu keines einnigen hohen oder nidriges Stands des H. Rom. Reichs offension, sonderneinig und allein in dies ser wolgemeinten end guten intention diese der Amirten zuges thane Land vnd Leut nicht allein vor allen androhenden vnbillis gen Gewaltzu defendiren vnd zu schüßen/sondern auch rm ver den Friedliebenden Standen dieser Nachbarschaffe/Fried vnd Rukenach Möglichkeitzuerhalten: Hergegenistes nunz mehr an deme/daß dem nechst erschollenen Geschren/auch hins vnnid wider einkommenen gewissen aviseur rnnd Warnungen nach/die Spanische Macht mit Gewalt in das H. Reich hera

ein dringet; zu was ende ist leichtlich zuerachten:

Weildann allen hohen vnd nidrigs Stands guten Patrioeen angesagt senn will/sich zeitlich dargegen in guter Dbacke zu haben/vnd seiner Schannwol warzunemmen/sonderlich as der Wir ziemliche gute Rachrichtung erlangt/daß deß Marchuis Spinola di Segno vnd Zinschläg zu forderst aussewere: Stadt. Franckfurt geachtet senn solles dieselbige mit Gewalt zu occupiren/vnndalsodaraußsedem bellitn diese Stadtzug dringen: Als haben Wir vns wolmeinender guter affection. vnd Vorsorgeuch vndewrezugethane Burgerschafft dessenzus werwarnen nit embgehen konnen/daßihr euch vnd.ewre Stadt/ als Evangelische gute. Patrioten wollet zeitlich in fürsich tige gute Dbacht dero gestalt nehmen/damit ihr sampt Weib vnnd Kindern vmbsoviel mehr gesichert senn/vnd wie hievor andern Etätten widerfahren/nit bredes omb die seligmachende Evans gelische Religion und Frenheitewers theils gebracht/vnd darzu in fremt de dien starkeit gesent/sondern turch ewerverursachen/ so wir doch nit hossen wollen/auch andere bewachbarte Ständer in eusserste Noht dadurch gestürket werden mögen / Welches

ige?

rhas

Boro

lass

ond

tano

dern

ahre

Ran.

inen

oider

flich

und

5. 3. S.

f34

verg

chen

ame/

Jens

n.

20

euch auffsolchen vnverhofften Fall/zuförderst gegen Gott selbs sten/dann auch ewer eigne posteritet und andern benachbarten schwerlich zuver antworten stehen wirdt.

Wir wollen Ins aber zu Euch sampt vnd sonders/weil euch die Erhaltung ewrer eignen / sowolnzeitlicher alsewiger Wolfahre daran gelegen/als zu guten Patrioten viel mehreis nes andern vnd bessern getrösten/sepnd auch in solcher guten zus versicht erbotig/Euch vnd die ewrigen/soWirben vns auff dem Nothfall/vnd so lang Wir vns dieser orten besinden/nach möge lichkett zu succurriren vnd zuentsehen/auch daihr vmb mehrer ewrer Sicherheit willen einige Guarnisonen an Ins begeren werdet/euch mit so viel an euch auff so kurke oder lange Zeit/als ihr ben euch selbsten rahtsam vnd thunlich besinden werdet/ben so beschaffenen gefehrlichen Zeiten vnd Leufften/zu Bezeugnuß Ansers gegen erre Burgerschafft tragenden guten Gemühts/ vnd sorgfältiger Wolmeynung/ohneewern sonderbaren Kosten zu willsahren/vnd dadurch per consequens, auch die benach: barte angedrohete Gefahr/vnnd darauß erfolgendes gemeines Landverderben vmb so viel mehr nach Möglichkeit zu hinders treiben.

Solches alles Euch zu Ewerer selbsteigenen Gelegenheit heimgestellet/jedoch gank günstig und genedig gesinnent/die sas chen ben zeiten / weil die Gefahr allbereit vor der Thur / der Gesstaltzu erwegen und in acht zunemmen / wie es die hohe unauß, sprechliche Notdurffe und Erhaltung ewerer Frenheit in all anz dere weg erfordert/jhr es auch gegen Gott und der posteritet, wienicht weniger aller benachbarten friedliebenden Ständen/da es/wosür Gott nochmals gnädig senn wolle / übel außschlasgen sollte / künfftig getrawet zuverantworten / Inmassen Wirdschlasgen siehe kuch einigen Zweissel nicht seten wollen / als denen Wissel

Wir mit günstigem geneigten guten Willen/auch Fürstl. Gn. wolzugethan vond geneigt verbleiten/Datum Oppenheim den 9 (19) tag Augusti Anno 1620.

Joachim Wenskie.



## COPIA

Schreibens so der Marchese Spinola anden Raht und Burgerschafft der Stadt Franckfurt gethanden 22(12) Augusti, An. 1620.

Fr Ambrosius Spinola, Marggraf zu Resto/füs Gen den Ehrsamen unsern lieben besondern Burgers meister unnd Raht des H. Reichs Stadt Francksurt am Mann hiermit zu wissen / Demnach Wir denselben vers schiener tagen sub dato in xuserm Feldtläger zu S. Sebastian Engers in schrifften angefügt/daß Ins die Rom. Kan. Man. wnser allergnädigster Herr gnädigst befohlen/Sieihrer Stade/ Burger ond Anderthauen mit dero durch / das inn den Niders Burgundischen Landen zu Dienstirer Kan. Man. geworbenes Kriegsvolck nicht zu offendiren, noch zu beleidigen/Sondern viel mehr mit denselben gute correspondens vnnd Freundts schafft zu halten/im fall sie wie bißhero geschehen/in Irer Kan. Man, devotion und Gehorsam continuiren und verbleiben werden/welches ermeldte Burgermeister vnd Raht zu Danck acceptirt, darneben aber durch sonderbare Abgeordnete vns zu erkennen geben lassen/daß ihrer Stadt Rotdursst vieler bewegs licher Brsachen halber erfordere / daß derselbigen mit zunahens der approchirung solcher armeer, auch dem Durchzug/so lang sie in dem Reich sie oben Landes senn wnd bleiben würden / vers schonet!



eis

110

1118

go

rer

ila

en

ug

ien

chi

nes

ers

heie

fas

Ben

ugs

ans

tet,

plan

Bir

nen

Bir

schonet/vnd iknen dekwegen gute Versieherung geben werden/ Wann wir dann obgedachten der Kan. Man. aller gnädigstem Beselch nachzukommen gehorsamlich gemeint/die Ans vorges brachte motiven nicht vor rnerheblich eraci, tet/rnd dann die Abgeordnete abermals versichert/da jre Principaln forthin wie bißhero in schuldigen Gehorsam gegen der Kan. Man, bestänz diazu verharren/resolvirt, Als geloben vnd versprechen Wix hiermit den unsern waren Worten/Tramen und Glauben/daß Wirder Stadt Franckfurt vnd deroselben angehörigen sampt iren Gatern mit diesem exercicuin keinerlen weg molest senn/ sondern vielmehr nach möglichkeit verschonen/wie auch vniew keinem schein/wie das senn möge/weder viel weniger eine Läges rumg an die begeren/oder schtwas sonsten mit gewalt oder feinda sich vornemmen wollen/Darauff sich mehrgedachte Burgers meister und Rahe ganklich und sicherlich zuverlassen/Dessen zu mehrer Versicherung haben Wir vns mit eignen Handen wonterschrieben/vnd vnser Secrethievor andrucken lassen/soges. schehen im Feldlägerzu Merbon 22 (12) Aug. An. 1620.

Ambrosius Spinola.

ENDE.



